

## 42 Fachtierarzt für Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)

### Hinweise:

- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

### **I Aufgabenbereich:**

Zahnheilkunde bei in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z. B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

**II Weiterbildungszeit:** 4 Jahre

### **III Weiterbildungsgang:**

- 1 Tätigkeiten:  
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
  - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Kleintierchirurgie“ und „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
  - 2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:  
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:  
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen ATF-Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO, davon einem mindestens eintägigen Zahnbehandlungskurs

### **IV Wissensstoff:**

- 1 Entwicklung, Aufbau und Funktion der Bezahnung und der Mundhöhlenorgane
- 2 Krankheiten des stomatognathen Systems
- 3 Diagnostik und Therapie von Zahn- und Mundhöhlenkrankheiten bei Klein- und Heimtieren einschließlich Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers
- 4 Narkose, Anästhesiologie und postoperatives Schmerzmanagement
- 5 Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen
- 6 Beurteilung oraler Neoplasien und von Allgemeinerkrankungen dentaler Genese
- 7 Werkstoff- und Instrumentenkunde

- 8 Kenntnis der bildgebenden Verfahren zur Darstellung pathologischer Veränderungen am stomatognathen System
- 9 Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz

**V Weiterbildungsstätten:**

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

**VI Übergangsbestimmungen:**

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Zahnheilkunde der Kleintiere“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier“ nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Zahnheilkunde der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Zahnheilkunde beim Klein- und Heimtier“.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.